

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN **FÜR DEN FRAUEN CUP** **DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDES**

gültig für die Saison 2023/24

Präambel

- (1) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des „Frauen Cup des Österreichischen Fußball-Bundes“ (kurz ÖFB Frauen Cup).
- (2) Sie werden vom Präsidium des ÖFB auf Grundlage der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes erlassen. Die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes sowie sämtliche anderen Regelwerke des ÖFB sind erforderlichenfalls ergänzend anzuwenden. Insbesondere wird auf die ÖFB-Richtlinien für den Frauenfußball verwiesen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung dieses Bewerbes obliegt dem ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe (in der Folge kurz Cupkomitee).
- (2) Das Cupkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme in Fällen von Ausschlüssen und Anzeigen des Schiedsrichters (siehe § 11), in erster Instanz. Sämtliche vom Cupkomitee oder in Berufungsverfahren ausgesprochenen Strafen sind an den Österreichischen Fußball-Bund zu überweisen.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse des Cupkomitees den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Der ÖFB Frauen Cup wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Cupkomitee, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

§ 2 Ehrenpreis

Der Sieger erhält den vorhandenen Wanderpokal für Präsentationszwecke verliehen und eine Erinnerungsplakette, die dem Verein verbleibt. Der Wanderpokal ist vom Sieger binnen 4 Wochen nach Erhalt wieder unaufgefordert an den ÖFB zu retourniert. Die Spielerinnen des Cupsiegers erhalten

Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spielerinnen der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finalist“ (pro Mannschaft 30 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

§ 3 Teilnahme

- (1) Insgesamt nehmen 32 Vereine am ÖFB Frauen Cup 2023/24 teil.
- (2) Im Sinne des § 2 der ÖFB-Cupregeln sind nach Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zur Teilnahme berechtigt:
 - a) Die 10 Vereine der ÖFB Frauen Bundesliga 2022/23;
 - b) Die Vereine der ÖFB 2. Frauen Bundesliga 2022/23;
 - c) Von den Landesverbänden zu nennende Teilnehmer.
- (3) Die wirksam angemeldeten Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Die Nennung der Vereine nach Abs.2 lit. c erfolgt durch die Landesverbände auf Basis der vom Cupkomitee festgelegten Vereins-Kontingente pro Landesverband. Das Vereins-Kontingent pro Landesverband hat sich an den aktuellen Strukturen und Vereinszahlen im Frauenfußball zur orientieren und eine verhältnismäßige Aufteilung der zur Teilnahme berechtigten Vereine zwischen den Landesverbänden zu gewährleisten.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind nur die Kampfmannschaften der Vereine. Zweite oder dritte Mannschaften bzw. 1b oder 1c Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.

§ 4 Austragungsart, Auslosung und Heimrecht

- (1) Sämtliche Spiele werden entsprechend den ÖFB-Cupregeln ohne Rückrunde ausgetragen.
- (2) Der Bewerb wird in fünf Runden ausgetragen. Alle Vereine nach § 3 Abs 1 steigen in die erste Runde ein.
- (3) Die Auslosungen für die Spiele des ÖFB Frauen Cup erfolgen im Rahmen einer Sitzung des Cupkomitees oder in einer Fernsehsendung, in welcher das Cupkomitee durch ein Mitglied vertreten ist. Zu Auslosungen in den Sitzungen sind Vertreter der Vereine und der Presse zugelassen.
- (4) In der ersten und zweiten Runde werden die Vereine in regionale Gruppen geteilt und in diesen Gruppen gelost. Ab der dritten Runde erfolgt keine regionale Unterteilung.
- (5) In der ersten und zweiten Runde werden die Vereine der ÖFB Frauen Bundesliga aus Topf A und alle anderen Vereine aus Topf B gelost. Zunächst werden die Vereine aus A gegen die Vereine aus Topf B gelost. Ist Topf A leer, so werden die Vereine aus Topf B untereinander gelost.
- (6) Ergibt das Los Spielpaarungen von Vereinen unterschiedlicher Leistungsstufen, hat bis zur zweiten Runde immer der Verein der niedrigeren Leistungsstufe Heimrecht. In allen anderen

Fällen hat der bei der Auslosung zuerst gezogene Verein Heimrecht. Den Verein, der das Heimrecht hat, treffen die Pflichten des Veranstalters.

- (7) Beim Finalspiel des Bewerbes gelten der Sieger des erstgezogenen Semifinalsportes als Heimmannschaft und der Sieger des zweitgezogenen Semifinalsportes als Auswärtsmannschaft.
- (8) Das Finale wird auf einem neutralen Platz gespielt.

§ 5 Spielberechtigung und Auswechselspielerinnen

- (1) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs, die ÖFB-Meisterschaftsregeln sowie die Richtlinien des Österreichischen Frauenfußballs heranzuziehen. Allfällige Verbandsspielerregelungen bzw. Verpflichtungen für die Nominierung von Jugendspielerinnen sind im ÖFB Frauen Cup nicht anzuwenden.
- (2) Ausgeschiedene Spielerinnen einer Mannschaft dürfen in der regulären Spielzeit bis zur Höchstzahl von fünf ersetzt werden, wobei jedem Verein während der regulären Spielzeit maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Im Falle einer Verlängerung darf jeder Verein eine zusätzliche Auswechslung (insgesamt dann bis zu sechs) vornehmen und erhält eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit (insgesamt dann bis zu vier). Schöpft ein Verein sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen. Zusätzlich zu den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, steht für die Ausschöpfung des Auswechslungskontingents jedenfalls die Halbzeitpause und im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung. Bis zu sieben Auswechselspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Auswechselspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles fünf (bzw. bei Verlängerung sechs) eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.
- (3) Eine Spielerin ist erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Kampfmannschaft spielberechtigt.

§ 6 Dressen

Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Der Heimverein hat Dressenwahl. Die Gastmannschaft ist daher verpflichtet, die Dressenfarbe mit der gegnerischen Mannschaft abzustimmen.

§ 7 Termine und Beginnzeiten

- (1) Die Spieltage werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Der genaue Spieltermin und der Spielort werden dem Cupkomitee vom Heimverein vorgeschlagen. Durch Zustimmung des Cupkomitees werden der Spieltermin und der Spielort endgültig festgelegt. Das Cupkomitee entscheidet weiters in der Frage, ob ein Cupspiel einem Meisterschaftsspiel vorzuziehen ist.
- (2) Bei Spielen zwischen Vereinen aus West-Österreich gegen Vereine aus Ost-Österreich ist eine Beginnzeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr anzusetzen.
- (3) Zwischen den Pflichtspielen in nationalen bzw. internationalen Bewerbungen müssen jedoch mindestens zwei spielfreie Tage liegen. Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehrechtliche Verpflichtungen zwingend berücksichtigt werden.
- (4) Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem Cupkomitee hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

§ 8 Finale

- (1) Veranstalter des Finalsieles ist der Österreichische Fußball-Bund.
- (2) Das Cupkomitee ist berechtigt, für das Finale eigene Richtlinien zu erlassen, welche für die teilnehmenden Vereine verbindlich sind und diesen spätestens bei der Vorbesprechung zum Finale in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen.
- (3) Über die Festlegung des Spielortes und der Beginnzeit des Finales entscheidet das ÖFB-Präsidium. Kommen zwei Finalisten aus der gleichen Stadt oder engsten Region, wird eine Austragung des Finales in der Stadt der Finalisten angestrebt.

§ 9 Beschaffenheit von Plätzen/Unbespielbarkeit

- (1) Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Vorstand des Landesverbandes genehmigten Sportanlagen erlaubt. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.
- (2) Spiele auf Kunstrasen sind nur dann gestattet, wenn dem Heimverein kein Naturrasenspielfeld (z.B. auch bei sehr schlechten Wetterbedingungen) zur Verfügung steht.
- (3) Vereine, auf deren Spielfeldern nur mit Noppenschuhen gespielt werden darf, müssen dies dem Gastverein rechtzeitig melden.
- (4) Cupspiele bei Flutlicht sind gestattet, sofern es sich um eine vom zuständigen Landesverband kommissionierte Flutlichtanlage handelt, die einen Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert hat.

- (5) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so ist die ÖFB-Geschäftsstelle von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, beim Cupkomitee eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet das Cupkomitee über die zu verhängende Strafe.
- (6) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.
- (7) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen, muss der Heimverein einen vom LV genehmigten Ausweichplatz zur Verfügung stellen.

§ 10 Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

- (1) Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein vom Cupkomitee mit einer Strafe von € 400,- bis € 5.000,- belegt.
- (2) Bei einem verschuldeten Nichtantreten hat dieser Verein, unbeschadet der durch das Cupkomitee ausgesprochenen Strafe, dem Gegner eine Pönale (Schadenersatzzahlung) in der Höhe von € 750,- (1. und 2. Runde) bzw. € 1.500,- (ab 3. Runde) zu leisten.
- (3) Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

§ 11 Verwarnungen und Ausschlüsse

- (1) Eine Spielerin, die in Spielen ab der ersten Runde des ÖFB Frauen Cup durch Vorweisen einer Gelben Karte insgesamt zweimal verwarnet wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Spiel des ÖFB Frauen Cup automatisch gesperrt. Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit bleiben Verwarnungen (Gelbe Karten) hinsichtlich allfällig weiterer Einsätze im ÖFB-Frauen-Cup aufrecht.
- (2) Gelbe Karten verfallen nach Abschluss der Viertelfinalspiele, sie werden nicht ins Halbfinale übernommen. Sperren nach mehreren gelben Karten verfallen nicht.
- (3) Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb/Roter Karte ist die betroffene Spielerin automatisch für das nächste ÖFB Frauen Cup-Spiel gesperrt.
- (4) Verwarnungen und Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte (Ampelkarte) werden auf den nächsten ÖFB Frauen Cup nicht übertragen.

- (5) Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen jenes Landesverbandes zuständig, denen eine oder ein durch eine reine Rote Karte ausgeschlossene oder vom Schiedsrichter angezeigte Spielerin, Trainer/in bzw. Offizielle/r bei Meisterschaftsspielen unterliegt.

§ 12 Beglaubigung

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an das Cupkomitee eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 13 Schiedsrichter

Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.

§ 14 Eintrittspreise und Kartenauflage

- (1) Der Gastverein hat Anspruch auf 25 Freikarten.
- (2) Als Eintrittspreise sind mindestens die Preise einzuheben, die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind. Die Höchstpreise dürfen maximal 50 Prozent über den in Meisterschaftsspielen des Heimvereines geltenden Eintrittspreisen liegen.

§ 15 Fahrt-, Veranstaltungskosten und Abrechnung

- (1) Der Gastverein hat seine Fahrt- und Aufenthaltskosten selbst zu tragen. Das Cupkomitee kann eine angemessene Fahrtkostenentschädigung beschließen.
- (2) Der veranstaltende Verein erhält die Einnahmen aus dem Spiel und trägt sämtliche Kosten der Veranstaltung. Er hat auch ein allfälliges Defizit zu tragen.
- (3) Es wird keine Verbandsabgabe eingehoben.

§ 16 Werbliche Verpflichtungen

- (1) Sämtliche Teilnehmermannschaften sind verpflichtet, für ihre Spiele das ausschließliche Recht, audiovisuelle und hörfunktechnische Ausstrahlungen sowie jede andere Nutzung und Verbreitung durch Bild- und Tonträger zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten, sowie die Vermarktungsrechte des Bewerbungssponsorings für den Cupbewerb an den ÖFB abzutreten.

- (2) Die Beschlussfassung bezüglich Fernseh-, Hörfunk- und sonstigen Verwertungen fällt in die Kompetenz des Präsidiums des ÖFB.
- (3) Die Verwertungs- und Vermarktungsrechte der eingetragenen, geschützten Marke ÖFB Frauen Cup liegen beim ÖFB.
- (4) Der ÖFB behält sich das Recht vor, Richtlinien für die Vermarktung des ÖFB Frauen Cup zu erlassen, welche für die teilnehmenden Vereine verbindlich sind und die den Vereinen schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem ÖFB bestmögliche Hilfestellung für die Umsetzung der kommerziellen Vermarktung zu gewährleisten und keine Schritte zu unternehmen, welche geeignet sind, die kommerziellen Rechte der Vertragspartner des ÖFB zu beeinträchtigen.

§ 17 Sonstiges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Cupkomitee des ÖFB.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.